

INDEX

Allianzen

alte Bundesrepublik

altern

Antisemitismusdefinition

BI

barrierefrei

Beziehungsanbahnung

Bruderland

citizenship

Dauerleihgabe

eckiger Tisch

Eigenheim

einsam

Einzugsgebiet

Engagement

erben

gesundheitliche Versorgungsstrukturen

gleichwertige Lebensverhältnisse

Grundsicherung

Intersektional

Knaife

Ko-

Kohleausstieg

Labor

Manifest

mehrsprachig

Mindestlohn

Mitte-Studie

moralisieren

Nebenklage

abdachlos

Plattformökonomie

politische Bildung

Privileg

Racial Profiling

repräsentativ

Schulbuch

Seenotrettung

soziale Mischung

soziale Reproduktion

streiten

Suchbarkeit

Tierwohl

trans

Umfrage

»Erben« als Konfliktbegriff der Gegenwart

Der Begriff »Erben« ist im öffentlichen Diskurs omnipräsent – sowohl mit Blick auf einzelne Familien, Verwandtschaften oder andere soziale Konstellationen der Nähe als auch mit Blick auf die Effekte des Erbens auf das größere gesellschaftliche Gefüge.

Dabei scheint Erben als Praxis in der Gegenwart besonders interessant, wenn es von Streit geprägt ist. Das gilt vor allem dann, wenn der Streit kuriose Ausmaße annimmt oder wenn sich hochvermögende Verwandtschaften streiten, wie z. B. die Nachkommen der italienischen Auto-Dynastie Agnelli (Malcher 2023) oder Mitglieder der Inhaberfamilie der Discounterkette Aldi (Preker 2023). Dieses ausgeprägte Interesse am familialen Konflikt um das Erbe reicht bis in den Bereich der fiktionalen Unterhaltung. Zwei der international erfolgreichsten Fernsehserien der letzten Jahre kreisen um Fragen des Erbens und Vererbens. Die von 2013 bis 2016 produzierte dänische Fernsehserie *Die Erbschaft* inszeniert den Streit um das Erbe einer erfolgreichen Künstlerin. Während diese Serie deren Tod als unerwartete Zäsur inszeniert, die ein konfliktreiches Neuverhandeln von Positionen in Familie und Verwandtschaft zur Folge hat, richtet die von 2018 bis 2023 ausgestrahlte, hochgelobte und entsprechend dekorierte US-amerikanische Serie *Succession* in vier Staffeln den Blick darauf, wie drei Brüder und eine Schwester vor dem erwarteten, begehrten und zugleich befürchteten Ableben des übermächtigen Vaters um dessen Nachfolge in der Führung eines großen Medienkonzerns ringen.

Auch für größere gesellschaftliche Konstellationen wird Erben als problembehaftete Praxis gezeichnet. Exemplarisch hierfür steht im öffentlichen Diskurs in der Bundesrepublik Deutschland Julia Friedrichs' Sachbuch-Bestseller *Wir Erben*. Die voneinander abweichenden Untertitel der Hardcover- und der Taschenbuchausgabe indizieren zwei Grundannahmen des Buches: dass Erben zum einen gravierende Auswirkungen auf die Lebens- und Entfaltungsmöglichkeiten des einzelnen Menschen habe (*Was Geld mit Menschen macht*) und zum anderen aus einer gesellschaftlichen Perspektive Fragen nach

Gerechtigkeit aufwerfe (*Warum Deutschland ungerechter wird*). Erben wird als Praxis vorgestellt, die sozioökonomische Ungleichheit schafft und verstärkt und die zugleich Vorstellungen einer »nivellierten Mittelstandsgesellschaft«, wie sie erstmals der Soziologe Helmut Schelsky formuliert hat, grundlegend infrage stellt. Zu Beginn der 1950er Jahre konstatierte Schelsky einen »relativen Abbau der Klassengegensätze«, der eine »Vereinheitlichung der sozialen und kulturellen Verhaltensformen« bewirkt habe (Schelsky 2009 [1953], S. 202). Obwohl diese Beschreibung der westdeutschen Gesellschaft zu keiner Zeit zutreffend war (Nolte 2000, S. 318–351), entfaltete sie eine große Wirkmächtigkeit, die trotz vielfacher Kritik bis in die Gegenwart anhält und mit dazu beigetragen hat, dass die seit den 1970er Jahren wachsende Kluft zwischen Arm und Reich und damit auch die Ungleichheiten der transgenerationellen Vermögensübertragung lange kaum Beachtung fanden.

Gleichwohl ist erklärungsbedürftig, dass »Erben« gerade in jüngster Zeit in aller Munde ist. Denn »Erben« stellt ein gesellschaftliches Dauerthema dar. Das liegt nicht zuletzt daran, dass fast jede*r im Laufe des Lebens mindestens auf zwei Weisen in Erbvorgänge involviert ist: als Erbende*r sowie als Vererbende*r. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sieht vor, dass Kinder von ihren Eltern zumindest einen Pflichtteil erben. Zudem bringt der eigene Tod immer mit sich, dass man ein materielles Erbe hinterlässt – und seien es Schulden. Da Erben jede*n betrifft, gibt es zudem eine lange Tradition, die Auswirkungen des Erbens auf die Gesellschaft zu diskutieren und zugleich auch Maßnahmen, dieses zu regulieren, etwa über Steuern (Beckert 2004; Buggeln 2022; Dinkel 2023; Grundig 2022). Damit eng verknüpft sind Debatten über den Stellenwert und die Macht, die Familie als Institution für Individuum und Gesellschaft haben soll, denn Erben rückt Familie in eine soziale Machtposition, wenn sie als zentrale Verteilungsagentur für materielle Ressourcen entworfen und rechtlich festgeschrieben wird.

Die aktuelle Virulenz des Themas lässt sich damit jedoch nicht erklären. Diese gründet vielmehr darin, dass seit einigen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland deutlich mehr vererbt wird als in den Dekaden zuvor. Dieser schon länger prognostizierte Anstieg des Erbvolumens hat zusätzliche Aufmerksamkeit erfahren, als das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) ihn im Jahr 2017 nochmal um mehr als ein Viertel nach oben korrigieren musste (Tiefensee/Grabka 2017). In der Bundesrepublik wird demnach

derzeit in einem bis dato ungekannten Umfang vererbt. Diese Entwicklung hat sich im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts angebahnt. Seit den 1970er Jahren ist der Anteil von Erbschaften und Schenkungen und damit von nicht durch Leistung erworbenem Vermögen von unter 25 Prozent auf mehr als 50 Prozent gestiegen (Alvaredo/ Garbinti et al. 2017, S. 253), eine Entwicklung, die in vielen anderen europäischen Ländern ähnlich verlaufen ist. Dass diese Entwicklung seit einigen Jahren verstärkt öffentlich zur Kenntnis genommen und diskutiert wird, erklärt sich auch im Kontext der Finanzkrise der Jahre 2007/08, die nicht nur die Ökonomien der Industrienationen erschütterte, sondern auch zunehmende Zweifel an der meritokratischen Fundierung des Kapitalismus weckte. Diese Zweifel bildeten wiederum den Resonanzboden für Thomas Pikettys Studie »Das Kapital im 21. Jahrhundert«, welche die Beständigkeit großer Vermögen über Generationen betont und Erben als einen Erhaltungsmechanismus für diesen Zustand ausmacht (Piketty 2015).

»erben« und »vererben«.

Eine Begriffsgeschichte der Übertragung

Das Verb »erben« fasst begrifflich eine relationale Praxis des »Übertragen[s], Überliefern[s], Übereignen[s]« (Willer/Weigel et al. 2013, S. 7). Diese Übertragung kann in verschiedenen Gebieten stattfinden. Stefan Willer, Sigrid Weigel und Bernhard Jussen unterscheiden drei zentrale Felder, die semantisch mit dem Wort »Erbe« und seinen Derivaten verknüpft sind: erstens die oftmals auch als »Erbschaft« bezeichnete Übertragung einer »materielle[n] Hinterlassenschaft«, zweitens die mit dem Begriff »Vererbung« verknüpfte »biologische Übertragung zwischen Eltern und Kindern« und drittens als »Erbe« begriffene »kulturelle Überlieferungen« (ebd., S. 7). Im Licht der Debatten über das Anthropozän lässt sich heute als viertes Feld das ökologische Erbe bzw. die ökologische Hinterlassenschaft ergänzen. Diese unterschiedlichen Felder indizieren die Breite des Bedeutungsspektrums, das sich rund um das Wort und seine Derivate seit der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert ausgebildet hat.

Etymologisch geht »erben« auf das germanische »*arbija-« zurück, das »Erbe«, »Erbgut«, »Besitz« meint, wobei davon abgeleitete Worte im Altnordischen und Altschwedischen zudem auch »Leichenfeier« bedeuten konnten, was wiederum die enge Verknüpfung von Erbe und Tod und damit von Erbe und Disruption indiziert. Auf die Verbindung zur Disruption verweist auch das noch ältere indogermanische »*orbho-«, das als ein Ursprung des Wortes angenommen wird und »beraubt«, »verwaist« bedeutet. Begriffsgeschichtlich führt das Wort »erben« demnach seit Langem die Disruption mit der materiellen Weitergabe eng.

Diese Bedeutungsfacette bleibt durchgängig erhalten. Aber im 19. Jahrhundert erweiterte »erben« sein Bedeutungsspektrum deutlich (s. für den Abschnitt Willer/Weigel et al. 2013, S. 14–25). Seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert erforschte die Wissenschaft intensiv die Reproduktion von Organismen und fragte in diesem Zusammenhang auch danach, wie sich Ähnlichkeiten zwischen Eltern und Kindern erklären lassen. Ein Resultat dieser Forschungen waren Vererbungstheorien, die den Übertragungsmöglichkeiten von Eltern und Kinder neben der ökonomischen auch eine leibliche Dimension hinzufügten. Menschen hinterlassen demnach nicht nur ein ökonomisches, sondern, insofern sie Nachkommen haben, auch ein biologisches Erbe, das materiell grundiert ist. Auch unter diesen Vorzeichen gewann das eng mit dem Bürgertum verknüpfte Konzept der Familie und besonders jenes der aus Eltern und ihren Kindern bestehenden Kernfamilie im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert an Bedeutung und sukzessive an gesellschaftlicher Prägekraft und löste das zuvor dominante Modell des Haushalts als kleinste rechtliche, soziale und ökonomische Einheit der Gesellschaft ab (Schwab 1979). Der – nicht zuletzt ökonomische – Aufstieg der bürgerlichen Familie ist eng mit ihrer Biologisierung verknüpft. Familie fungierte nun als zentrale Agentur sowohl für die Weitergabe materiellen wie biologischen Erbes. Diese Verschränkung von materiellem mit biologischem Transfer reflektierten und bestärkten die neuen zivilrechtlichen Kodifizierungen seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert. So schränkte etwa das »Allgemeine Landrecht der Preußischen Staaten« 1794 die bis dahin gegebene Testierfreiheit dadurch ein, dass es Pflichtteile für die Kinder der Erblasser*innen vorsah. Hundert Jahre später trieb das Bürgerliche Gesetzbuch diese Entwicklung nochmals weiter voran, indem es das Erbrecht auf ein System abgestufter Ordnungen nach Parentelen gründete. Mit der Parentel, die immer Eltern und ihre – im Idealfall leiblichen – Nachkommen zu einer Einheit zusammenfasst, wurde die Kernfamilie

als Grundeinheit der gesellschaftlichen Ordnung akzentuiert. Die Weitergabe des materiellen Erbes wurde eng mit der zuvor erfolgten Weitergabe des biologischen Erbes verschränkt. Die exponierte Stellung, die das Gesetz der Familie am Ende des 19. Jahrhunderts zuschrieb, spiegelt dabei die Bedeutung wider, die der Familie nicht nur für die Gesellschaft, sondern auch für den Aufbau und den Erhalt der Nation beigemessen wurde. Die Familie galt als zentrale Ressource der Nation und als wichtiger Akteur des *nation-building*: Sie reproduziere zukünftige Angehörige der Nation, sie ernähre und erziehe sie im Sinne der Nation und sichere damit die Zukunft der Nation. Familie konnte somit als zentrale Agentur zur Sicherung der Kontinuität von Gesellschaft und Nation verstanden werden. In diesem Licht erscheint Erben als elementare Praxis der Herstellung von Kontinuität und als Mechanismus zur Vermeidung bzw. zur Kompensation von Disruption. Diese Funktionalität verbindet die beiden Modi des familialen Erbens und Vererbens mit der nur vordergründig davon separierten Denkfigur des kulturellen Erbes, die sich ebenfalls im 19. Jahrhundert unter den Bedingungen der sich neu formierenden Nationalstaaten etablierte. Denn auch das kulturelle Erbe zielte auf den Erhalt bzw. die Herstellung von Kontinuität im Dienst des *nation-building*. Erben und Vererben erscheinen so als Modi der Disruptionsprävention.

Erben war gleichwohl politisch und gesellschaftlich in der Moderne umstritten. So sehr das Erben auf der einen Seite Gesellschaft und Staat abzusichern scheint, so sehr stand es zugleich in Konflikt zu den Grundwerten einer sich ausbildenden bürgerlichen Gesellschaft. Denn die starke lebenslange Einbindung in ein familiales Netz inklusive der damit verbundenen sozioökonomischen Positionierung wurde auch als Einschränkung individueller Freiheiten begriffen, deren Entfaltung ein Ziel der bürgerlichen Gesellschaft war. Die Abschaffung der Ständegesellschaft im Zuge und Nachgang der Französischen Revolution sollte die Einzelnen aus den sozialen Fesseln befreien, die sie von Geburt an banden. Die Position in der Gesellschaft sollte nun nicht mehr auf Herkunft, sondern auf die individuell erbrachte Leistung gründen (Verheyen 2018). Leistung und Erben standen und stehen in einem Spannungsverhältnis zueinander: Denn indem über die Praxis des Erbens »unverdientes Vermögen« (Beckert 2004) weitergegeben wird, stellt es zugleich eine Gefährdung dieses Leistungsprinzips dar.

Die Schwierigkeit, die Balance zwischen familialer Kontinuität und individueller Leistung zu finden, wurde und wird u. a. für Unternehmer*innenfamilien immer wieder diskutiert (etwa im Ratgebermodus wie bei Fries/Deutlmoser 2023). Besonders virulent war diese Frage historisch in jenen Phasen, die sich durch eine besondere Steigerung von Reichtum auszeichneten, so etwa im Übergang vom 19. zum 20. Jahrhundert und im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts, als das Lebensende der Gründer*innengeneration, die im Hochimperialismus große Industriekonzerne geschaffen hatte, nahte und diese über die Zukunft ihres Vermögens entscheiden musste. Viel Beachtung fanden Positionen, die sich gezielt dagegen wandten, das Vermögen in der Familie zu belassen. So plädierte etwa der international bekannte US-amerikanische Stahlunternehmer Andrew Carnegie um 1900 dafür, dass Vermögende sich schon zu Lebzeiten philanthropisch engagieren, und ging selbst mit gutem Beispiel voran. Er befürwortete in diesem Zusammenhang auch eine umfangreiche Besteuerung von Erbschaften – als Medium der Disziplinierung: Denn eine Besteuerung werde Reiche langfristig veranlassen, ein Großteil ihres Vermögens philanthropisch einzusetzen. Eine Weitergabe von Vermögen in der Familie erschien Carnegie dagegen ungerecht (Carnegie 1889). Eine kritische Sicht auf das Erben entwarf auch Thomas Mann 1901 in seinem Roman *Die Buddenbrooks. Verfall einer Familie* (Mann 2002 [1901]). In Manns Roman, der die Geschicke einer Lübecker Kaufmannsfamilie über vier Generationen erzählt, sind die materielle Weitergabe bzw. der ökonomische Verfall und die biologische Weitergabe bzw. der biologische Verfall eng miteinander verschränkt. Am Ende des Romans sind sowohl das materielle Vermächtnis der Familie, nicht zuletzt durch die schlechte Verwaltung des Testamentsvollstreckers mit dem sprechenden Namen Kistenmaker, deutlich reduziert als auch Hanno Buddenbrook, der einzige Vertreter der vierten Generation und damit Garant der familialen Zukunft, verstorben. Obwohl es sich um eine in hohem Maße zeitgebundene fiktionale Niedergangserzählung handelt, die stark durch Degenerationskonzepte und den Dekadenzdiskurs ihrer Entstehungszeit geprägt ist (Max 2008), wird dieses Narrativ bis in die Gegenwart gerade mit Blick auf Unternehmer*innenfamilien immer wieder aufgerufen, eng verschränkt mit der Frage nach der Stellung und Leistung des oder – seltener – der Einzelnen innerhalb der Familie.

Das gesellschaftliche Austarieren zwischen Familie und Individuum dokumentiert auch das politische Ringen um Fideikommissionen von der Mitte des 19. bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts. Sie gingen zurück auf das römische Recht und fanden im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts Eingang in die Gesetze des deutschsprachigen Rechtsraums (Österreich 1674 und 1811, Bayern 1756, Preußen 1794, Baden 1811). Ein Fideikommiss war ein »zu einer rechtlichen Einheit verbundenes Sondervermögen, das [...] für unveräußerlich erklärt wurde, um in einer Familie [...] dauernd erhalten und in einer von vornherein bestimmten Folgeordnung vererbt zu werden« (Eckert 1992, S. 23). Dieser war demnach ein Rechtsinstitut, das Teile des familialen Vermögens dem Erbgang und damit dem Eigentümer*innenwechsel entzog. Die Nutzung dieses Eigentums oblag einem Familienmitglied, weitere Familienmitglieder wurden aus den Erträgen aus diesem Eigentum versorgt. Obwohl dieses Rechtsinstitut sozial keinen Beschränkungen unterlag und sich auch Phasen bürgerlicher Fideikommissgründungen beobachten lassen, wurde es vielfach als adeliges Privileg wahrgenommen und in der Tat im Adel genutzt, um Immobilien wie Burgen, Schlösser oder Herrensitze und damit verbundene land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Familienbesitz zu erhalten. Die wahrgenommene Privilegierung des Adels war ein Ansatzpunkt für die Kritik, der sich das Fideikommiss vor allem seit dem 19. Jahrhundert ausgesetzt sah – auch vor dem Hintergrund, dass Fideikommissionen dazu dienen konnten, eigentlich mit dem Ende der Grundherrschaften abgeschaffte Privilegien der Waldnutzung (z. B. Jagd) zu perpetuieren. Fideikommissionen wurden demnach als Mittel der Besserstellung bestimmter Familien bzw. sozialer Großgruppen kritisiert – eine Kritik, die von sozialistischer und sozialdemokratischer Seite vorgebracht wurde. Ein weiterer Ansatzpunkt für Kritik war, dass Gläubiger gegen Fideikommissionen keine Ansprüche geltend machen konnten, was wiederum als Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit moniert wurde. Hierin wurde, vor allem von liberaler Seite, ein Verstoß gegen grundlegende Prinzipien einer Gesellschaftsordnung gesehen, in der wirtschaftliche Beweglichkeit und individuelle Leistung eng aufeinander bezogen waren. Zugleich reflektierte die Kritik nicht nur den gesellschaftlichen Schaden durch die Sonderstellung bestimmter Familien, sondern auch die Herstellung von Ungleichheiten innerhalb der Familie: synchron zwischen jenem Familienmitglied, das über die Nutzung des Fideikommisses entschied, und dem Rest der Familie sowie diachron zwischen den Generationen, da die ›kalte Hand‹ die Lebenden dominierte.

Seit dem 19. Jahrhundert gab es vor dem Hintergrund dieser Kritik immer wieder Bestrebungen, Fideikommiss abzuschaffen. Während der napoleonischen Herrschaft wurden diese in einigen Regionen Deutschlands zeitweilig auch realisiert. Auch die Paulskirchenverfassung sah 1848 ihre Auflösung vor, die allerdings erst durch die Weimarer Reichsverfassung in Art. 155 festgeschrieben wurde – jedoch ohne festes Datum. Es war ein nationalsozialistisches Gesetz, das 1938 die offizielle Aufhebung der Fideikommiss auf den 1. Januar 1939 datierte. Ihre Abwicklung zog sich dann de facto bis weit in die Nachkriegszeit. Zu diesem Zeitpunkt hatten sich längst Familienstiftungen als alternatives Institut zur Sicherung familialen Vermögens etabliert.

Über die Bewertung von Unternehmer- und Adelsfamilien lässt sich auch ein Schlaglicht auf die lange Geschichte der Kritik am Erben werfen, die zugleich offenlegt, wieviel Einfluss dem Erben auf die Gestaltung von Gesellschaft zugesprochen wurde (für das Folgende Dinkel 2023, S. 44–52). Während Konservative wie der Jurist Otto von Gierke oder der Ökonom Hans von Scheel im 19. Jahrhundert in der Stärkung familialer Erbrechte einen Schlüssel zur Bewahrung der gesellschaftlichen Ordnung erkennen wollten, sahen Liberale durch eine Bindung von Vermögen – wie im Fideikommiss – eine Gefährdung des freien Marktes und damit einer Gesellschaftsordnung, in der jeder Mann die gleichen Chancen habe, sein individuelles Potenzial durch Leistung zu entfalten. Sozialistisch und später sozialdemokratisch Gesinnte sahen hingegen Erben als Hemmnis einer Gleichbehandlung der Bürger*innen und traten für Formen der Umverteilung ein. In Deutschland kamen lange vor allem konservative und liberale Positionen zum Tragen. Ein Ergebnis war die Vereinheitlichung des Erbrechts im BGB. Dem Staat blieb letztlich aber ein umfangreicher Zugriff auf das Erbe verwehrt. Zwar wurden im 19. Jahrhundert in einigen Ländern (Preußen 1873 und Hamburg 1894) Erbschaftssteuern eingeführt, diese trugen aber kaum zur Vermögensumverteilung bei. Auch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts waren es weniger Steuern als die ökonomischen Krisen der Zwischenkriegszeit und die politischen Maßnahmen zur Ausgrenzung, Entrechtung und Verfolgung von Jüdinnen und Juden im Nationalsozialismus, die gravierende Effekte auf Erb- und Eigentumsordnung hatten. So wurden Jüdinnen und Juden ihres Eigentums beraubt, indem sie sich zu dessen Verkauf gezwungen sahen, es vom Staat eingezogen und es samt seinem Transfer mit besonderen Abgaben und Auflagen belegt wurde (Bajohr 1997; Niederacher 2012). Auch im Prozess der Erbübertragung selbst konnte diese Enteignung geschehen (Dinkel 2023, S. 243). Profiteur*innen dieses Raubs waren

Privatleute und Unternehmen, die infolge dieser Entrechtung Betriebe, Immobilien und Wertgegenstände aller Art unter Wert erwerben konnten, sowie staatliche Einrichtungen wie Museen, Sammlungen und Bibliotheken, die Kunst- und Ritualobjekte sowie Bücher aus jüdischem Besitz für einen Bruchteil ihres Wertes erhielten. Nach 1945 sahen sich die Profiteur*innen der sogenannten »Arisierung« im Einklang mit der deutschen Mehrheitsgesellschaft nur in Ausnahmefällen gewillt, das einmal Erworbene zurückzuerstatten. Zugleich waren die meisten der Enteigneten im Holocaust ermordet worden. Viele ihrer Besitztümer waren durch die Vernichtungspolitik der Nationalsozialist*innen »erbenlos« geworden. Hatten ihre Nachfahren überlebt, so lebten sie oftmals nicht mehr in Deutschland und verfügten aufgrund von Entrechtung und Flucht vielfach nicht über die von nachkriegsdeutschen Behörden geforderten Dokumente, um Eigentumsansprüche geltend machen zu können (Goschler 2005). In den bis heute anhaltenden Debatten über die Restitution von Kunst- und Kulturobjekten aus jüdischem Besitz wird die langfristige Wirkmächtigkeit der nationalsozialistischen Raubpolitik offenkundig (Gallas/Holzer-Kawalko et al. 2020). Mit Blick auf das Thema »Erben« ist dabei zugleich bemerkenswert, dass die enge Verschränkung von Familie und Vermögen selbst unter Bedingungen ihrer grundlegenden Entrechtung nie außer Kraft gesetzt wurde und Jüdinnen und Juden weiterhin nach Strategien suchten, in der Familie vererben zu können (Dinkel 2023, S. 246). Diese Wirkmächtigkeit von Familie als sozialer Rahmen des Erbens lässt sich in vielen weiteren Kontexten beobachten. So ist es auch in sozialistischen Staaten letztlich nie gelungen, die Verschränkung von Familie und Vermögen dauerhaft auszuhebeln (eindrucksvoll für die Sowjetunion Dinkel 2023, S. 107–150).

Erben in der Gegenwart

Die große Bedeutung, die Erben für die gesellschaftliche Selbstverständigung hat, reicht bis in die Gegenwart, wie sich exemplarisch am Beispiel von Konversationslexika beobachten lässt. In den Auflagen des *Großen Brockhaus* aus den Jahren 1953, 1968, 1983, 1997 und 2006 finden sich allein 94 Lemmata mit »Erb-« als Präfix, die zum semantischen Feld des Erbens gezählt werden können. Das Sprechen über Erben in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts schließt dabei an das Bedeutungsspektrum an, das sich seit der Wende um 1800 herausgebildet hatte, wobei Begriffe aus dem Bereich Recht und Biologie dominierten. Zugleich indiziert die auffällige Diskontinuität der Lemmata selbst, wie dynamisch sich das Sprechen über Erben gestaltet. Von insgesamt 36 Einträgen, die sich auf die Rechte und den Umgang mit materiellen Gütern beziehen, tauchen zehn und damit weniger als 30 Prozent in allen Auflagen auf (»Erbbauer(n)«, »-baurecht«, »-hof«, »-lasser«, »-pacht«, »-recht«, »-schaftskauf«, »-schaftssteuer«, »-unwürdigkeit« und »-vertrag«). Von den insgesamt 26 Begriffen, die im Bereich eines biologischen Verständnisses von Erben angesiedelt sind, sind lediglich zwei (»Erbkoordination« und »-krankheiten«) und damit weniger als 8 Prozent durchgängig präsent. Der sprachliche Wandel lässt sich auch als Spur eines konflikthaften gesellschaftlichen Wandels begreifen. Zugleich werden Konversationslexika zu Medien der Historisierung des Erbens. So werden 30 der 94 Begriffe in den Erläuterungen als historische Konzepte ausgewiesen (so z. B. »Erbämter«, »-folgekrieg(e)«, »-graf«, »-großherzog«, »-kaiserliche«, »-lande«, »-lehen«, »-untertänigkeit«), womit sie auch auf Distanz zur Gegenwart gehalten werden. Die Konversationslexika legen Gleichzeitigkeiten und Überlappungen unterschiedlicher Zeiten im semantischen Feld »erben« offen. Als einziger eindeutig religiös konnotierter Begriff konnte sich kontinuierlich nur die »Erbsünde« halten, gleichsam als späte Spur einer Dimension von Erben, die vor 1800 von großer Bedeutung war (Kressin 2011). Gleichzeitig blitzt das gegenwärtig relevante »ökologische Erbe« nur in dem 1968 verzeichneten Begriff »Erblasten« auf, die als »Lasten, die der fortbestehende Bergbau infolge von Stilllegungen zusätzlich zu übernehmen hat«, definiert werden (Brockhaus 1968, S. 622).

Die lange Kontinuität der Erbsemantiken wird flankiert von einer anhaltenden Relevanz des Erbens als eines gesellschaftlichen Konfliktthemas, nicht zuletzt mit Blick auf Fragen der Verteilungs- und Chancengerechtigkeit. Auch in der Gegenwart wird eine Veränderung des Erbrechts oder zumindest die Besteuerung von Erbe als Schlüssel zu gesellschaftlicher Veränderung diskutiert. Uneinigkeit besteht vor allem darüber, wie gerecht eine Besteuerung von Erbe sein kann. Dabei kamen in der jüngsten Vergangenheit auch Alternativen zur Erbschaftssteuer ins Gespräch. 2015 formulierte erstmals der britische Ökonom Anthony B. Atkinson die Idee eines Grundkapitals, das jede*r mit dem Eintritt ins Erwachsenenalter erhalten soll (Atkinson 2015). Im Vergleich zur Erbschaftssteuer, die vielfach so verstanden wird, dass der Staat Bürger*innen etwas wegnähme, ist Atkinsons Konzept deutlich positiver konnotiert. Er akzentuiert die Weitergabe von Vermögen. Atkinsons Idee haben 2020 auch der französische Ökonom Thomas Piketty sowie 2022 der SPD-Bundestagsabgeordnete Carsten Schneider aufgegriffen (Piketty 2020; Machowecz 2022). Die vorgeschlagenen Summen variieren dabei erheblich. Während Piketty 120.000 Euro pro Person forderte, schwebten Schneider 20.000 Euro vor. Gemeinsam ist jedoch allen genannten Konzepten, dass diese Umverteilung von Vermögen über Steuern bzw. Abgaben finanziert werden und mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter erfolgen soll. Die Frage der Verteilungsgerechtigkeit weist demnach über eine materielle Dimension hinaus und umfasst auch eine zeitliche Komponente. Es geht um Arm versus Reich und um Jung versus Alt, um die Verschränkung von Verteilungs- und Generationengerechtigkeit.

Erben ist aus der Perspektive gesellschaftlichen Zusammenhalts eine zutiefst ambivalente Praktik: Auf der Ebene sozialer Nahbeziehungen gilt Erben als zentraler Modus der Weitergabe und damit auch als Bindeglied zwischen den Generationen. Auch wenn dieses im öffentlichen Diskurs eng mit Streit und Konflikt verknüpft ist, ist davon auszugehen, dass die Mehrheit der Erbvorgänge keine dauerhaften Konflikte innerhalb von Familien und Verwandtschaften provoziert. Vielmehr lässt sich Erben auch als Modus der Neuverhandlung sozialer Positionen verstehen, die oftmals in der Folge eines Todesfalls nötig wird. Als Praktik, die das disruptive Moment einhegt, das mit dem Verlust eines Familienmitglieds einhergeht, führt es Tradierung und Innovation eng. Denn einerseits verändert sich eine konkrete Familie bzw. Verwandtschaft im Zuge des Erbens, andererseits konstituiert Erben das Bewahren bestimmter materieller Werte innerhalb einer konkreten Familie samt der Vorstellung von deren Zusammengehörigkeit – sei sie gewollt, sei sie ungewollt.

Ein Konservatismus eignet Erben auch mit Blick auf größere gesellschaftliche Zusammenhänge. Auch wenn es im Familienrecht in den letzten Jahren eine Reihe von grundlegenden Veränderungen gab, die auch das Erben betreffen, die rechtliche Angleichung von leiblichen und Adoptivkindern oder die Ausweitung der Rechte gleichgeschlechtlicher Paare wären dafür Beispiele, wird am Erben vor allem deutlich, dass die gelebte Praxis eher veränderungsresistent ist. So erben Deutsche ohne Migrationshintergrund häufiger als solche mit Migrationshintergrund und haben Akademiker*innen eine deutlich größere Wahrscheinlichkeit zu erben als Real- und Hauptschulabgänger*innen (Szydlík 2010, S. 218f.). Auch wenn im deutschlandweiten Vergleich geschlechtsspezifische Unterschiede beim Erben kaum zu verzeichnen sind (ebd.), gibt es einen deutlichen Gender Gap in der Hofnachfolge in der Landwirtschaft, wo aktuell weiterhin 90 Prozent der Betriebe von Männern geführt werden (Pieper et al. 2023, S. 28). Tendenziell stärkt Erben bestehende Gesellschaftsordnungen und damit verbundene soziale Ungleichheiten.

Das gilt in besonderer Weise für die »neue« Bundesrepublik Deutschland nach 1989/90. Denn in der Post-Wiedervereinigungsgesellschaft wird über Fragen des Vererbens zugleich auch die Frage nach dem Erbe der DDR verhandelbar. Durch die systembedingte Reduzierung von Privateigentum in der sozialistischen DDR haben deren ehemalige Bürger*innen deutlich weniger zu vererben als die Bürger*innen der alten Bundesrepublik. Auch hier geht es um Verteilungsgerechtigkeit – allerdings zwischen West- und Ostdeutschen. Dieses Spannungsverhältnis wird zusätzlich dadurch verschärft, dass etwa die Nachfahren adeliger Familien, die nach 1945 in Ostdeutschland enteignet worden sind, nach 1989/90 sukzessive das familiäre Eigentum zurückerwarben (Langelüdecke 2020). Hier verschränken sich sozioökonomische Unterschiede mit Fragen unterschiedlicher Staatsangehörigkeiten und Gesellschaftssysteme und den daraus resultierenden Rechten und Ressourcen. Über die Kontrastierung von »West« versus »Ost« gehen im öffentlichen Diskurs allerdings sozialräumliche Binnendifferenzierungen leicht verloren. Dabei sollte in der wissenschaftlichen und politischen Betrachtung die sozialräumliche Differenzierung von Ungleichheit noch deutlich verfeinert werden. Auch innerhalb einzelner Bundesländer lassen sich über die Betrachtung des Erbens ökonomische Unterschiede zwischen verschiedenen Regionen ausmachen. In Bayern etwa hat Grund- und Immobilienbesitz im Stadtgebiet von München nach 1945 einen rasanten Wertzuwachs erfahren, während für bestimmte Regionen der Oberpfalz ein Wertverlust zu verzeichnen ist.

Ambivalenzen und Blindstellen des Diskurses über Erben

Mit Blick auf die Vorstellung des »gesellschaftlichen Zusammenhalts« werden über Praktiken des Erbens unsichtbare Grundannahmen beobachtbar, mit welchen Mechanismen dieser gesichert und hergestellt wird. Erben wird dabei eine wichtige Funktion in diachroner Perspektive zugeschrieben, es soll den Zusammenhalt über längere Phasen absichern. Als Modus der transgenerationalen Weitergabe erfährt Erben eine bemerkenswerte Akzeptanz in ganz unterschiedlichen politischen Systemen. Das erklärt sich auch daraus, dass offenkundig das Verständnis von Familie als einer sichernden Einheit gesellschaftlicher Ordnung, die auch als materielle Eigentumsordnung verstanden wird, sehr fest verankert ist. Zugleich bleibt diese enge Verschränkung von Familie und Eigentum im gesellschaftlichen Diskurs oftmals im Hintergrund und wird von anderen Perspektiven überlagert, die stärker die emotionalen oder rekreativen Qualitäten von Familie betonen. Dass Familie auch als ökonomisch-materielle Gemeinschaft für ihre Angehörigen prägend ist, betonen Armutsberichte und jüngst auch die Debatten um die Kindergrundsicherung. Wie eng materielle und emotionale Fragen in Nahbeziehungen zusammenhängen, hat die Soziologin Eva Illouz für die romantische Liebe im Kapitalismus herausgearbeitet (Illouz 2007 [1997]). Gleiches lässt sich auch für das Erben konstatieren.

Dieser Modus der diachronen Herstellung gesellschaftlichen Zusammenhalts hat einen hohen Preis. Denn synchron betrachtet begrenzt Erben die Möglichkeiten, die soziale Position an individuell erbrachte Leistungen zu koppeln. Zumindest die tatsächliche Erbpraxis des 19. und 20. Jahrhunderts lässt sich auch als unmerkliche Weiterführung einer gesellschaftlichen Ordnung lesen, in der die familiäre Herkunft maßgeblich über die Chancen im Leben entscheidet. Statt von einer meritokratischen Gesellschaft, in der Positionen – zumindest dem Anspruch nach – dem individuellen Talent und Verdienst gemäß verteilt werden, ließe sich – angelehnt an das altfranzösische Verb »*enheriter*« oder das englische »*inherit*« – von einer

heritokratischen Gesellschaft sprechen, in der die intergenerationelle Weitergabe von ökonomischem Kapital von entscheidender Bedeutung für die soziale Stellung ist (Derix 2014). Zugleich ist das Thema Erben, vielfach unbeachtet, sehr eng mit einem Verständnis von Gesellschaft als einer nationalen verknüpft. Ähnlich den Steuerdebatten werden auch die Debatten über das Erben bis in die Gegenwart hinein – das demonstrieren sowohl die Debatten über den Kontrast zwischen DDR und Bundesrepublik als auch die Studien Thomas Pikettys – im Kern als Problem eines nationalen gesellschaftlichen Zusammenhalts gedacht.

Die grenzüberschreitende räumliche Mobilität von Menschen und Vermögen wird dabei noch viel zu wenig in die Überlegungen einbezogen. Zwar hat sich in den letzten Jahren eine Debatte über Vermögende und ihre Möglichkeiten der Steuerflucht und -optimierung etabliert, aber jenseits dieser Thematik ist die transnationale Dimension des Erbens bislang kaum Gegenstand öffentlicher Debatten. Dass Flucht und Arbeitsmigration das Erben als Modus intergenerationalen Vermögensaufbaus herausfordern, ist bislang nur in Ansätzen untersucht (Dinkel 2023, S. 417–419). Neben dem bereits erwähnten grundlegenden Unterschied im Vermögen von Migrant*innen und Nichtmigrant*innen (Szydlik 2010) ist es vor allem die nationale rechtliche und politische Rahmung des Erbens, die in einem Spannungsverhältnis zur transnationalen Mobilität des 19. und 20. Jahrhunderts steht. Die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts konnten und können hier nur bedingt Abhilfe schaffen, da sie – anders als der Name suggeriert – jeweils nationales Recht darstellen. In der Praxis stellen Erbtransfers zwischen verschiedenen Ländern die Vererbenden und Erbenden oft vor große organisatorische Herausforderungen. Es bedarf eines Verständnisses der Rechtslagen und Verwaltungsvorgänge in Herkunfts- und Zielland, für die jeweils die nötigen Dokumente beschafft werden müssen. In der Regel bedürfen solche Vermögens-transfers einer engen Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen, die sich wiederum selbst erst langsam auf einen transnationalen Lernprozess einlassen. Das dazu notwendige Vertrauen in staatliche Stellen ist von migrantischer Seite dabei keine Selbstverständlichkeit, gerade wenn Institutionen und Bürokratie als Hürden für die

Inanspruchnahme grundlegender Rechte oder gar als Instanzen des Ausschlusses erfahren wurden, etwa wenn Aufenthaltstitel verwehrt wurden. Zudem gab es Fälle, in denen Staaten Erbtransfers zum Schauplatz internationaler politischer Auseinandersetzungen machten und diese zeitweilig blockierten (Dinkel 2023, S. 288–337). Das Bewusstsein für dieses Spannungsverhältnis von transnationalen gesellschaftlichen und familialen Zusammenhängen und national gerahmten Regelungen und Handlungsmöglichkeiten könnte transformatives Potenzial freisetzen. Mit einer Veränderung von Erbpraktiken würden sich zugleich auch Vorstellungen von gesellschaftlichem Zusammenhalt verschieben.